

und 1198—1217 vorkämen. Das ist auch Wenck nicht entgangen¹, der dieselbe Bemerkung machte. Aber vor-
eingenommen durch den ihnen von Wegele überlieferten
Schwulst des Compilators, schrieben sie diese charakteri-
stischen Wendungen jenem Ueberarbeiter zu. Um das zu
können, hätten sie aber doch nachweisen müssen, dass in
dem Product dieses Ueberarbeiters, d. h. der ganzen Chro-
nik, sich jene eigenthümlichen Wendungen fänden. Hätten
sie einen solchen Versuch gemacht, so wären sie zu der
Ueberzeugung gekommen, dass das nicht der Fall ist, dass
also die von ihnen als schwülstig bezeichnete Sprache mit
den von ihnen selbst bemerkten Eigenthümlichkeiten dem
Autor der alten Quelle selbst zugehören müsse.

Wenigstens einiges aus der Masse des von mir ge-
sammelten Materiales muss ich anführen, um zu zeigen,
dass die Diction in beiden Abschnitten durchaus die gleiche
ist, und werde dabei nur besonders charakteristische und
auffällige Wendungen aufnehmen. Da Wegele, Martens,
Wenck übereinstimmend annehmen, dass die ältere Quelle
(1187—1197) bis S. 79, Z. 5 der Ausgabe reichte, die jün-
gere (1197—1217) dort einsetzte, werde ich die Wendun-
gen, welche ich dem Früheren bis zu jenem Abschnitt
entlehne, mit A, die dem Folgenden entlehnten mit B be-
zeichnen²:

A 66, 14. ad malorum sibi inminentium acervum³;
68, 3. ad maioris doloris acervum. — B 95, 12. ad malorum
acervum; 103, 1. ad malicie sue acervum; 128, 5. Porro ad
acervum malorum ex denigrata circa eum fortuna sibi
supervenientium. — A 67, 17. cum . . de tam flebilibus au-
spiciis denigratam circa se fortunam esse sentiret⁴; 62, 3.
denigratam circa se naturam profitens. — B 89, 19. Super
hiis . . infelicibus auspiciis; 93, 19. infaustis . . auspiciis.
— A 60, 25. infaustis fortune contradicentis auspiciis; 54, 24.
flebilibus auspiciis.

A 66, 35. Prosperata . . lantgravii fortuna. — B 135, 27.
prosperatam regis fortunam.

1) Entst. S. 30. 2) Eine A und B gemeinsame Wendung siehe
schon oben S. 580. Den Beweis, dass die Partie von 1197—1208 und 1209
—1217 demselben Autor angehören, besonders zu führen, halte ich nicht
für nothwendig, da es nicht bestritten ist. Es ergibt sich aber auch aus
den folgenden Parallelen. Der Abschnitt bis 1208 reicht in der Ausgabe
bis S. 119, Z. 16. 3) In der Vulgata kommt, wie man vielleicht ver-
muthen könnte, die seltsame Wendung nicht vor. Ganz entfernt ähnlich
ist Boet. Cons. phil. I, 4. 'hic etiam nostris malis cumulus accedit'. — Die
Citate sind nach dem Text meiner Bearbeitung gegeben. 4) Vgl. auch
B 135, 13: 'fortunam circa statum suum videns esse mutatam'.